Öffentliche Bekanntmachung
Betreff: Haushaltssatzung der Gemeinde Obersulm für das Haushaltsjahr 2022

Bereitstellungsdatum: 01.03.2022

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Obersulm für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Januar 2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1
Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	36.097.400
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	36.772.700
1.3 **Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	**-675.300**
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	462.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	25.200
1.6 **Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	**436.800**
1.7 **Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6) von	**-238.500**

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	35.424.800
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	34.350.400
2.3 **Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	**1.074.400**
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.435.200
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	12.842.800
2.6 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	**-7.407.600**
2.7 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	**-6.333.200**
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	180.800
2.10 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	**-176.800**
2.11 **Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	**-6.510.000**

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 4.545.700 EUR

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000 EUR

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 385 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 375 v. H.
   der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 370 v. H.
   der Steuermessbeträge.

§ 6
Weitere Bestimmungen

Kleinbeträge der Grundsteuer werden nach § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wie folgt fällig:

1. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,-- EUR nicht übersteigt.
2. Am 15. Februar und 15. August je zu einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,-- EUR nicht übersteigt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 26.01.2022 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Heilbronn am 23.02.2022 genehmigt.
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 04.03.2022 bis 14.03.2022 im Rathaus Obersulm, Zimmer 06 öffentlich aus.

Obersulm, den 01.03.2022 gez. Björn Steinbach, Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.